

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ravensburg

Die Stadt Ravensburg erlässt aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (Ladenöffnungsgesetz) in der Fassung vom 14.2.2007 (GBl. Baden-Württemberg, Nr. 4, S. 135) folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Am Sonntag, 12.09.2021 dürfen anlässlich der Veranstaltung "Spiel und Spaß mit allen Sinnen - verkaufsoffener Sonntag meets Spielestadt" die Einzelhandelsgeschäfte in Ravensburg in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr offen halten.
2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und der Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### Begründung:

Das Wirtschaftsforum Pro Ravensburg beantragt die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags i.S. § 8 LadÖG für den 12.9.2021 (13-18 Uhr).

Von einem lebendigen, attraktiven und innovativen Handel profitiert die ganze Stadt. Schon vor der Corona-Pandemie waren Städte deutschlandweit mitten im Strukturwandel. Kundenfrequenzen haben sich reduziert, Umsätze stagnieren oder sinken. Die Digitalisierung verändert dagegen die Wirtschaft grundlegend, der Online-Handel wächst weiterhin rasant.

Neben den Ladenöffnungszeiten von Montag bis Samstag sind auch Erlebnis- und Einkaufsmöglichkeiten wie durch einen Verkaufsoffenen Sonntag wichtig, an dem die Menschen in Ruhe und gemeinsam mit Familie und Freunden die Innenstadt erleben können. Der verkaufsoffene Sonntag findet von 13-18 Uhr statt, außerhalb der Gottesdienstzeiten. Die nach § 8 Abs. 1 S. 3 LadÖG vorgeschriebene Anhörung zuständiger kirchlicher Stellen ist erfolgt.

„Spiel und Spaß mit allen Sinnen – verkaufsoffener Sonntag meets Spielstadt“ ist geplant mit einem abwechslungsreichen Programm, etwa mit einer Kreativstraße in der Roßbachstraße, einem Hirschgraben Open Air, Spielehütten auf dem Marienplatz und Bachstraße in Kooperation mit der Gastronomie, Rundgängen mit der App Ravensburg GO, Spieleangebote von Geschäften, Pop-up-Kunst und Marchingbands. Hierzu werden sehr viele Besucherinnen und Besucher erwartet. All dies kann der Internethandel in dieser Form nicht bieten. Mit dem Verkaufsoffenen Sonntag wird ein innerstädtisches Angebot geschaffen, das auch der Stärkung der inhabergeführten Handelskultur, der Gastronomie und der urbanen und vielfältigen Stadt dient.

Die Stadt Ravensburg unterstützt diesen Antrag. Mögliche aktuelle Vorgaben aus einer zum Zeitpunkt des verkaufsoffenen Sonntags geltenden Corona-Verordnung oder aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) werden beachtet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO) ist erforderlich, weil für Veranstalter, hunderte Einzelhändler und deren Beschäftigte, sowie für Partnerunternehmen

frühzeitig Planungssicherheit bestehen muss. Die Organisation eines Verkaufsoffenen Sonntags erfordert einen erheblichen Organisations-, Planungs- und Werbeaufwand.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid in Form der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist bei der Stadt Ravensburg, Marienplatz 26, 88212 Ravensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs. Beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Ravensburg, den 16.08.2021

  
Dr. Daniel Rapp  
Oberbürgermeister

Tag der Bereitstellung: 17.08.2021